



Gemeinde **Dagmersellen**

Gesuch um Befreiung von der Feuerwehr-Ersatzabgabe

Name und Vorname: _____

Adresse: _____

Geburtsdatum: _____ PID-Nr. _____

1. Antrag um Befreiung von der Feuerwehr-Ersatzabgabe für die Steuerperiode _____ und ff.
2. Begründung der erheblichen körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung. Bitte legen Sie eine aktuelle Bestätigung des Arztes, der IV oder der Unfallversicherung bei.
3. Der/die Gesuchsteller/in ermächtigt die zuständige Veranlagungsbehörde, alle für die Bearbeitung des Gesuches, um Befreiung von der Feuerwehr-Ersatzabgabe relevanten Informationen uneingeschränkt einzufordern. Namentlich sind dies Informationen bei der zuständigen IV-Stelle und der obligatorischen Unfallversicherung.

Ort und Datum

Unterschrift

Gesuch einreichen an Steueramt Dagmersellen, Gemeindehausweg 1, 6252 Dagmersellen.

Gesuche können nicht für rückwirkende, bereits rechtskräftig veranlagte Steuerperioden gestellt werden.

Gesetzliche Bestimmungen

§ 106 Gesetz über den Feuerschutz

¹ Von der Ersatzabgabe ist befreit, wer wegen einer erheblichen körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung als dienstuntauglich gilt und im Ersatzjahr ein im Kanton Luzern steuerbares Jahreseinkommen von unter 60'000 Franken erzielt.

³ Die Befreiung von der Ersatzabgabe erfolgt auf Gesuch hin. Das Gesuch um Befreiung von der Ersatzabgabe ist schriftlich und begründet bei der Veranlagungsbehörde einzureichen. Allfällige Beweismittel sind dem Gesuch beizulegen.

⁴ Zu befreiende Personen haben auf Verlangen der Veranlagungsbehörde alle Stellen und Personen, namentlich der IV-Stelle Luzern und die im Kanton Luzern ansässigen Träger der obligatorischen Unfallversicherung nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981, im Einzelfall schriftlich zu denjenigen Auskünften zu ermächtigen, welche für die Abklärung der Befreiung von der Ersatzabgabe erforderlich sind.

⁵ Werden die erforderlichen Beweismittel nach Absatz 3 nicht eingereicht oder die erforderlichen Ermächtigungen nach Absatz 4 nicht erteilt, ist der Anspruch auf Befreiung von der Ersatzabgabe verwirkt. Die Veranlagungsbehörde hat auf die eintretende Verwirkung des Anspruchs hinzuweisen.